



Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Per E-Mail an: v@bka.gv.at

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 23. Juni 2017

## Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf für das neue Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ("**DSAG**") Stellung nehmen zu können und erstatten dazu gerne folgende

## STELLUNGNAHME

### Vorbemerkung

Der Umstieg zum neuen Datenschutzrecht stellt für viele österreichische Unternehmen eine enorme Herausforderung dar. Viele Aspekte der Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**") sind noch unklar und doch droht bei jedem Verstoß eine existenzbedrohende Geldbuße. Es obliegt daher dem nationalen Gesetzgeber, beim Wechsel in das neue Regime für ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu sorgen.

Als Konzernmuttergesellschaft einer Reihe namhafter österreichischer Verlags- und Medienunternehmen sowohl im Print- als auch im Online- und Radiobereich (zB „Kleine Zeitung“, [kleinezeitung.at](http://kleinezeitung.at), „Die Presse“, [diepresse.com](http://diepresse.com), „Antenne Steiermark“, „Antenne Kärnten“, etc.) sehen wir diese Herausforderung als besonders groß an, stehen wir doch im Wettbewerb mit globalen Playern wie Google und Facebook, um nur die zwei mächtigsten Mitbewerber zu nennen. Die Möglichkeit, Daten von Kunden, Usern und an unseren Produkten Interessierten rechtssicher verwenden zu dürfen, ist in diesem schwierigen Marktumfeld essenziell, um weiterhin einen - wie wir meinen - erheblichen Beitrag zur Vielfalt und Qualität der österreichischen Medienlandschaft und damit zur Informationsfreiheit als grundrechtlich geschütztem Wert leisten zu können. Dabei darf aus unserer Sicht nicht übersehen werden, dass das Datenschutzniveau in Österreich bereits nach der derzeit noch gültigen Rechtslage im europäischen und internationalen Vergleich als überaus hoch einzustufen ist. **Dies bringt uns zum ersten und wichtigsten inhaltlichen Punkt unserer Stellungnahme:**



## 1. Weitergeltung bereits erteilter Einwilligungserklärungen

Unsere Konzernunternehmen pflegen dauerhafte, oft langjährige Kundenbeziehungen. Dabei sind Zustimmungserklärungen - bzw. nach neuer Diktion Einwilligungserklärungen - in vielen Fällen die Grundlage für eine rechtmäßige Datenverarbeitung.

Für Unternehmen, die bereits einen großen Bestand an personenbezogenen Daten besitzen und diese für ihr wirtschaftliches Fortbestehen benötigen, stellt sich die Frage, ob sie diese Daten auf der Grundlage bestehender Einwilligungserklärungen weiterverwenden dürfen. Diese Thematik wird in den Erläuterungen zu § 76 DSAG wie folgt adressiert:

*„Beruhen die Verarbeitungen auf einer Zustimmung gemäß dem DSG 2000, so ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, wenn die Art der bereits erteilten Zustimmung den Bedingungen der DSGVO entspricht, so dass der Verantwortliche die Verarbeitung nach dem Zeitpunkt der Anwendung der DSGVO fortsetzen kann. Dies entspricht den im Erwägungsgrund 171 der DSGVO enthaltenen Ausführungen zur „Einwilligung“ nach der Richtlinie 95/46/EG.“*

Die Berechtigung, Daten auf Basis einer wirksam erteilten Einwilligung weiterverwenden zu dürfen, ergibt sich zwar grundsätzlich bereits aus einer verfassungskonformen Interpretation des § 76 DSAG. Doch ist der oberhalb zitierte Passus in den Erläuterungen aus unserer Sicht nicht geeignet, um die eingangs als essenziell betonte Rechtssicherheit in Zusammenhang mit der Weitergeltung bereits vor Geltung der DSGVO erteilter Einwilligungserklärungen herzustellen. Vielmehr führt der Verweis auf bzw. die inhaltliche Übernahme des Erwägungsgrundes („ErwGr“) 171 der DSGVO zu erheblicher Rechtsunsicherheit. ErwGr 171 sagt zwar grundsätzlich die Weitergeltung erteilter Einwilligungen zu, bleibt aber letztlich dennoch unklar, weil darauf abgestellt wird, dass *„die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht“* (Hervorhebung nicht im Original). Die Regelungen in der DSGVO zu den Bedingungen der Einwilligung (v.a. Art. 4 Z 11, Art. 7 Abs. 2 und Abs. 4, ErwGr 43) sind nämlich großteils vage formuliert, uneinheitlich und teilweise sogar in sich widersprüchlich (siehe insbes. die Diskrepanzen zw. Art. 7 Abs. 4 und ErwGr 43 DSGVO).

In Anbetracht dieser uneinheitlichen, teils sogar widersprüchlichen und daher für den Rechtsanwender unklaren Ausführungen zur Einwilligung sowie deren Weitergeltung in der DSGVO hat aus unserer Sicht schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen (siehe dazu sogleich unterhalb) eine eindeutige Klarstellung im DSAG (bzw. zumindest in den Erläuterungen) zu erfolgen. Inhalt dieser Klarstellung sollte sein, **dass gemäß bisheriger Rechtslage und dazu ergangener höchstgerichtlicher Rechtsprechung wirksam erteilte Einwilligungen über den 25.5.2018 hinaus weiterhin gültig sind**. Diesbezüglich ist auf die ständige Rechtsprechung des OGH<sup>1</sup> zu verweisen, wonach es für die wirksame Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung bei nicht-sensiblen Daten nicht darauf ankommt, in welcher äußeren Form die Einwilligung eingeholt wird, sondern vielmehr auf das Erfüllen

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. OGH 7 Ob 170/98w, 1 Ob 104/05h, 4 Ob 28/01y, 4 Ob 221/06p sowie (wenn auch zu § 107 TKG) BVwG 27. 6. 2014, W120 2002340-1.



bestimmter inhaltlicher Kriterien bei der Einholung, nämlich eine leicht zugängliche, klare und transparente Information, welche Datenarten zu welchem Zweck verarbeitet werden, an wen allenfalls Daten übermittelt werden und welche Daten der Übermittlungsempfänger zu welchen Zwecken verarbeitet, sowie ein leicht zugänglicher, klarer und transparenter Hinweis, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und wie diese Möglichkeit ausgeübt werden kann.

**Notwendig ist daher (im besten Fall) eine Bestimmung in § 76 DSAG samt Erörterung in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, wonach Einwilligungserklärungen, die der Rechtslage und der höchstgerichtlichen Judikatur unter dem DSG 2000 entsprachen und die nicht widerrufen wurden, nach Inkrafttreten des DSAG weitergelten.**

Als konkrete Formulierung erlauben wir uns die Einfügung folgenden Absatzes in § 76 DSAG vorzuschlagen:

***„(X) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes rechtswirksam erteilt und in der Folge nicht widerrufenen Einwilligungen in Datenverarbeitungen behalten ihre Gültigkeit.“***

Dazu sollte in den Erläuternden Bemerkungen zu § 76 klarstellend festgehalten werden:

***„Beruhen die Verarbeitungen auf einer Zustimmung gemäß dem DSG 2000, so ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, wenn die Art der bereits erteilten Zustimmung den Bedingungen der DSGVO entspricht, so dass der Verantwortliche die Verarbeitung nach dem Zeitpunkt der Anwendung der DSGVO fortsetzen kann. Dies entspricht den im Erwägungsgrund 171 der DSGVO enthaltenen Ausführungen zur „Einwilligung“ nach der Richtlinie 95/46/EG. Bereits die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung verlangten die Erfüllung strenger inhaltlicher Kriterien für die Wirksamkeit von Einwilligungen in Datenverarbeitungen. So muss bei der Einholung der Einwilligung die leicht zugängliche, klare und transparente Information erteilt werden, welche Datenarten zu welchem Zweck verarbeitet werden, an wen allenfalls Daten übermittelt werden und welche Daten der Übermittlungsempfänger zu welchen Zwecken verarbeitet. Ferner muss ein leicht zugänglicher, klarer und transparenter Hinweis gegeben werden, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und wie diese Möglichkeit ausgeübt werden kann. Einwilligungen, die in dieser Art erteilt und in weiterer Folge nicht widerrufen wurden, sind daher auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin wirksam.“***

Eine solche Klarstellung ist nicht zuletzt auch aus folgenden (verfassungs-) rechtlichen Gründen geboten:

- Aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich ein **Vertrauensschutz**, demzufolge bei *"plötzlich eintretenden Eingriffen in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfenen mit guten Gründen*



vertrauen konnte" (VfGH 05.10.1989, G 228/89 = VfSlg. 12.186/1989) die Gravität des Eingriffs sowie das Gewicht der für diesen Eingriff sprechenden Gründe zu beachten sind, damit dieser Eingriff zulässig ist (Vgl. VfGH 25.06.1998, G 384/96 = VfSlg. 15.231/1998). Auch das Unionsrecht enthält einen Gleichbehandlungsgrundsatz in Art 20 der Grundrechtecharta. Das bisherige Datenschutzrecht hatte nun fast zwei Jahrzehnte Bestand und es hat sich eine ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung insbes. zur Wirksamkeit von Einwilligungserklärungen entwickelt. Im Vertrauen auf diesen Bestand haben Unternehmen durch Einholung von Einwilligungserklärungen, die dieser durchaus strengen Rechtsprechung Rechnung tragen, Geschäftsmodelle entwickelt und Investitionen getätigt. Auf das wohlerworbene Recht, die auf diese Weise rechtmäßig erhobenen Daten auch weiterhin zu nutzen, ist daher bei Erlassung des DSAG entsprechend Rücksicht zu nehmen.

- Hierfür spricht ferner das verfassungsrechtlich geschützte Prinzip der **Privatautonomie**<sup>2</sup>, welches auch in der freiwilligen Erteilung von Einwilligungen und damit der Verfügung über das persönliche "Dateneigentum" Ausdruck findet. Würden diese Einwilligungen kraft gesetzgeberischer Anordnung plötzlich ihre Gültigkeit verlieren, so würde damit auch die Privatautonomie unverhältnismäßig eingeschränkt werden.<sup>3</sup> Darüber hinaus ist es einer Einwilligung wesensimmanent, dass sie solange gilt, bis sie widerrufen wird. Hat ein mündiger Bürger zu einem bestimmten Sachverhalt rechtswirksam eine Einwilligung erteilt, die abgesehen von einem Widerruf ansonsten auch nur über sein eigenes Tätigwerden von einem Gericht bei Vorliegen bestimmter Gegebenheiten (Irrtum etc.) für ungültig erklärt werden kann, mutet es eigenartig an, dass der Gesetzgeber solche Einwilligungen pauschal außer Kraft setzen kann, sollten sie zwar der zum Zeitpunkt der Einwilligung bestehenden Gesetzeslage entsprochen haben, nicht aber einem Gesetz, dass zum Zeitpunkt der Einholung der Einwilligung nicht einmal existent war.
- Die Weitergeltung bereits erteilter Einwilligungen hat auch für die betroffenen Personen positive Auswirkungen. Zum einen werden sie so nicht durch eine erneute Bitte um Einwilligung belästigt;<sup>4</sup> der Schutz vor Belästigungen ist seit längerem schon ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers.<sup>5</sup> Zum anderen würde sich ihre Situation nicht ändern, weil ihnen nach wie vor das Recht zukommt, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung und die erneute Erteilung sind hier also funktional äquivalent, weil ohnehin bereits eine Datenverarbeitung stattgefunden hat. Dies z.T. sogar über einen recht langen Zeitraum, währenddessen die Datenverarbeitung un widersprochen geblieben ist.

---

<sup>2</sup> Art 5 StGG; Art 1 1. ZP ERMK.

<sup>3</sup> Ähnl bereits die Stellungnahme von A1 (9/SN-322/ME), Seite 7.

<sup>4</sup> In diesem Sinne auch die Stellungnahmen von A1 (9/SN-322/ME), Seite 1 und von Oesterreichs Energie (18/SN-322/ME), Seite 7.

<sup>5</sup> Vgl. etwa § 107 Abs 2 TKG.



So sind etwa auch in Art 6 Abs 4 DSGVO "die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen" (lit d leg cit) zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt zwar nur für den Fall, dass sich der Zweck einer Datenverarbeitung ändert. Wenn aber geringe Folgen für die betroffenen Personen sogar eine Zweckänderung ermöglichen, dann muss umso mehr die bloße Weitergeltung der Einwilligungserklärung angenommen werden.

- Durch die derzeit geltende Rechtslage und höchstgerichtliche Judikatur wurden schon bisher hohe datenschutzrechtliche Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung gestellt. So wurde etwa die Freiwilligkeit der Einwilligung, die in Art 7 Abs 4 DSGVO gefordert wird, schon bisher in Österreich sowohl datenschutzrechtlich (§ 4 Z 14 DSG 2000) als auch verbraucherrechtlich durch das in § 6 Abs 3 KSchG geregelte Transparenzgebot sichergestellt. Auch dass die Datenverarbeitung - wie bereits erwähnt - in vielen Fällen lange unwidersprochen geblieben ist, indiziert Freiwilligkeit zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung und weiterhin bestehende Einwilligung in die Datenverarbeitung.
- Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass der nationale Gesetzgeber in Art 2 § 3 DSAG eine Durchführungsbestimmung vorgesehen hat, welche von der DSGVO nicht vorgesehen ist.<sup>6</sup> Demnach muss eine Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nicht unverzüglich erfolgen, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht möglich ist. Die Regelung ist sinnvoll und sachgerecht. Ihre ratio ist jedoch noch weitergehender anzuwenden und insb. auf den hier angesprochenen Fall der Weitergeltung von Einwilligungserklärungen zu übertragen: So wie es nicht erwartet werden kann, dass verteilt gespeicherte Daten unverzüglich gelöscht werden,<sup>7</sup> kann auch nicht erwartet werden, dass jahrelang unbeanstandet und rechtmäßig verarbeitete Daten von einem Tag auf den anderen gar nicht mehr verarbeitet werden (oder eine solche Verarbeitung mit Rechtsunsicherheit behaftet ist). Dem steht die Harmonisierungswirkung durch die DSGVO ebenso wenig entgegen wie im Zusammenhang mit Art 2 § 3 DSAG.

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass eine Klarstellung bezüglich der Weitergeltung bereits erteilter Einwilligungen schon mehrfach im Rahmen des Begutachtungsprozesses angeregt wurde.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl dazu Seite 4 der EB.

<sup>7</sup> Siehe dazu das Bsp. auf Seite 4 der EB: "Insbesondere bei einer etwa aus Sicherheitsgründen weit verteilten Speicherung von personenbezogenen Daten kann es sich im Einzelfall als schwierig erweisen, einzelne Datensätze sofort aus sämtlichen Kopien zu entfernen".

<sup>8</sup> Siehe die Stellungnahmen von A1 (9/SN-322/ME), Seite 1, 6 ff und von Österreichs Energie (18/SN-322/ME), Seite 7.



## 2. Anmerkungen zu weiteren Bestimmungen des DSAG

### 2.1. § 1 Abs. 2 - Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs sind Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz nur im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen zulässig. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht der Vorgabe der DSGVO, die auf ein zumindest gleichwertiges Interesse abstellt. **Wir regen daher an, § 1 Abs. 2 DSAG an die Vorgabe der DSGVO anzupassen.**

Ebenso wenig wie das berechnete Interesse an einer Verarbeitung das Grundrecht auf Datenschutz überwiegen muss, kennt die DSGVO die im DSAG vorgesehene Spezifikation, dass Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz für die betroffene Person „vorhersehbar“ sein müssen. Abgesehen von der fehlenden Grundlage in der DSGVO enthält das DSAG keinerlei Anhaltspunkte, bei Vorliegen welcher Kriterien von einer Vorhersehbarkeit der Grundrechtsbeschränkung ausgegangen werden kann. Derart unbestimmte Gesetzesbegriffe, die weitreichende Rechtsfolgen nach sich ziehen, sind nicht nur für den Rechtsanwender unzumutbar sondern auch rechtsstaatlich höchst bedenklich. **Wir regen daher an, das Erfordernis der Vorhersehbarkeit von Beschränkungen aus § 1 Abs 2 DSAG zu entfernen.**

Als Rechtfertigungsgründe für Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz werden in § 1 Abs. 2 DSAG lediglich die Gründe gem. Art. 6 lit. a und d bis f der DSGVO zitiert, nicht jedoch die Gründe lit b (Vertragserfüllung) und lit c (Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen). Dies stellt aus unserer Sicht eine unvollständige Anpassung an die DSGVO dar, **sodass wir die zusätzlich Aufnahme der Rechtfertigungsgründe gem. Art. 6 lit. b und lit. c DSGVO in § 1 Abs. 2 DSAG anregen.**

### 2.2. § 2 - Nichtautomatisierte Verarbeitung

ErwGr 15 DSGVO hält fest, dass Akten und Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, nicht unter die DSGVO fallen. In § 2 DSAG bzw. in den Erläuterungen dazu findet sich kein derartiger ergänzender Hinweis zur Frage der Anwendbarkeit auf nichtautomatisierte Verarbeitungen. Ein solcher Hinweis für die Praxis wäre zu begrüßen.

**Wir regen daher an, in den Erläuterungen zu § 2 DSAG die Kriterien näher auszuführen, bei deren Vorliegen das DSAG auch für nichtautomatisierte Verarbeitungen anzuwenden ist, und dies mit Beispielen zu veranschaulichen. (ZB was gilt für Personalakten in Papierform, die lediglich nach Alphabet geordnet aber in sich unstrukturiert sind?)**

### 2.3. § 4 Abs. 2 - Aussageverweigerungsrecht Datenschutzbeauftragter

Gemäß dieser Bestimmung hat der Datenschutzbeauftragte nur ein Aussageverweigerungsrecht, wenn die Person, der das Aussageverweigerungsrecht originär





zusteht, sich darauf berufen hat. Es stellt sich die Frage, wie eine solche Regelung praktisch handhabbar sein soll, etwa wenn der Datenschutzbeauftragte in einem Ermittlungsverfahren als erster befragt wird?

**Wir regen daher an, § 4 Abs. 2 DSAG dahingehend abzuändern, dass dem Datenschutzbeauftragten ein originäres Aussageverweigerungsrecht zukommt.**

## **2.4. § 19 Abs. 3 - Verhängung von Geldbußen gegen juristische Person und Verantwortlichen gem. § 9 VStG**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Datenschutzbehörde von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG abzusehen hat, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine „*besonderen Umstände*“ vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

Diese Bestimmung könnte ihrem Wortlaut nach so verstanden werden, dass für ein und dasselbe Vergehen sowohl eine Geldbuße gegen die juristische Person als auch gegen den Verantwortlichen gem. § 9 VStG verhängt werden kann, nämlich dann, wenn eine Strafe gegen eine juristische Person verhängt wurde und besondere Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung des Verantwortlichen gem. § 9 VStG entgegenstehen. Ein derartiges Verständnis von § 19 Abs. 3 DSAG widerspricht aus unserer Sicht dem Doppelbestrafungsverbot der EMRK. **Wir regen daher an, § 19 Abs. 3 DSAG dahingehend abzuändern und/oder in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung klarzustellen, dass die Verhängung einer Geldbuße gegen den Verantwortlichen gem. § 9 VStG subsidiär ist und zu unterbleiben hat, sobald bereits gegen die juristische Person eine Geldbuße verhängt wurde. Außerdem regen wir an in den Erläuterungen zu § 19 Abs. 3 DSAG näher auszuführen, welche „besonderen Umstände“ zu einer (subsidiären) Bestrafung des Verantwortlichen gem. § 9 VStG führen können.**

## **2.5. § 27 - Ausnahmen zugunsten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit**

In Bezug auf diese Ausnahmebestimmung schließen wir uns den Ausführungen in der Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen („VÖZ“) vom 22.6.2017 im gegenständlichen Begutachtungsverfahren an.<sup>9</sup>

Selbst für den Fall, dass § 27 DSAG nicht wie in der Stellungnahme des VÖZ (siehe oben) gefordert angepasst wird, gehen wir davon aus, dass die §§ 30 und 31 DSAG auf journalistische Tätigkeiten nicht anwendbar sind.<sup>10</sup> Offen bleiben würde freilich, was für den Fall gilt, dass ein Foto zwar mit der Absicht / in Vorbereitung einer journalistischen Tätigkeit aufgenommen aber in weiterer Folge tatsächlich nicht veröffentlicht / journalistisch verwendet wird. Wir gehen davon aus, dass auch in diesem Fall die

---

<sup>9</sup> Vgl. 55/SN-322/ME, S. 4 ff.

<sup>10</sup> Gem. § 27 DSAG sind auf derartige Tätigkeiten nur die Bestimmungen zum Datengeheimnis (§ 6) anzuwenden.



Aufnahme zu journalistischen Zwecken erfolgt ist und die §§ 30 und 31 DSAG daher nicht zur Anwendung kommen.

Ferner stellen sich in Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung für Bildverarbeitungen schwierige Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Regelungen zum Bildnisschutz gemäß Urheberrechtsgesetz. So ist nach der Rechtsprechung zu § 78 UrhG an sich keine Untersagung der Bildaufnahme-/verwendung möglich, wenn die Interessensabwägung zugunsten des Verlags ausgeht. Dem scheint die Regelung des § 30 DSAG zu widersprechen. **Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sollten mit dem DSAG keine mit § 78 UrhG nicht in Einklang stehende Regelungen betreffend die Rechtmäßigkeit von Bildaufnahmen/-verwendungen eingeführt werden.**

Hinsichtlich der Regelung zur Videoüberwachung auf einer ausschließlich vom Verantwortlichen genutzten Liegenschaft (§ 30 Abs. 3 Z. 1 DSAG) regen wir folgende Klarstellung in den Erläuterungen an: **Die Ausnahme gilt zB auch für eine videoüberwachte Konzernzentrale, die von mehreren Konzerngesellschaften genutzt wird und wo die Überwachungskameras von der Konzernmutter bzw. einer dafür bestimmten Gesellschaft betrieben werden.**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.A. Isabella Zündel e.h.

**Mag. Isabella Zündel**

Styria Media Group AG

Leitung Legal Services

Gadollaplatz 1 | 8010 Graz | Austria

T. +43 316 8063 1005

[isabella.zuendel@styria.com](mailto:isabella.zuendel@styria.com)

[www.styria.com](http://www.styria.com)